

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS - Anlage von Blüh- und Schonflächen
oder Landschaftselementen auf Ackerland
BS 10 - Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft**

Die Fördermaßnahme steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. Die Antragstellung und Bewilligung kann deshalb nur unter Vorbehalt erfolgen.)

Fördersatz: 195 €/ha.

In der Fördermaßnahme BS10 wird eine Zuwendung für maximal 5 ha gewährt.

Zuschlag:

A	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha
B	Ernte-/ Nutzungsverzicht bis zum 15.10. eines jeden Jahres	1.205 €/ha
C	Erhalt der Stoppelbrache bis 15.2. des Folgejahres	255 €/ha

(Die Zuschläge können miteinander kombiniert werden.)

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anlage von einjährigen Stoppelstreifen bzw. Stoppelflächen auf Ackerland für den Erhalt von Schutz-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Tierarten der Agrarlandschaft.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover.

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Nach der Ernte von Getreide (außer Mais) ist ein **Stoppelstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern oder eine Stoppelfläche mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Größe von max. 2 ha zu belassen.** Andere Flächenzuschnitte sind nicht zulässig.
- Der Standort der Stoppelstreifen bzw. Stoppelflächen kann jedes Jahr variieren.
- Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) als Hauptfrucht zu bestellen.
- Der Aufwuchs darf geerntet werden. Ein Häckseln des Aufwuchses ist möglich.
- Es müssen Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm verbleiben.

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS - Anlage von Blüh- und Schonflächen
oder Landschaftselementen auf Ackerland
BS 10 - Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft**

Die Fördermaßnahme steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. Die Antragstellung und Bewilligung kann deshalb nur unter Vorbehalt erfolgen.)

- Eine Bodenbearbeitung (einschließlich grubbern) ist frühestens ab dem 16. Oktober zulässig.
- Die Anwendung von Rodentiziden ist untersagt. Der Einsatz anderer Pflanzenschutzmittel sowie von Düngemitteln ist dagegen zulässig.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen. Diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Weitere allgemeine Erläuterungen zu den Zuschlägen A - C:

Die Zuschläge sind jährlich variabel. Der AST muss sich daher **nicht** bereits am Beginn der Verpflichtung für 5 Jahre entscheiden, ob er einen Zuschlag in Anspruch nimmt oder nicht. **Dies kann jeweils von Jahr zu Jahr entscheiden werden!**

Zuschlag A

Naturschutz-Beteiligung

Durch die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei der Festlegung der Lage der Stoppelstreifen bzw. Stoppelflächen mit vorgegebenem Muster, erhält die bewirtschaftende Person durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung bei der Bewilligungsbehörde (bis zum 15.05.) eine Erhöhung des Fördersatzes pro Hektar von **100 EUR in dem jeweiligen Jahr.**

Zuschlag B

Ernte-/ Nutzungsverzicht bis zum 15.10.

Erfolgt die Ernte bzw. die Nutzung auf den sog. Stoppelstreifen bzw. Stoppelflächen erst ab dem 16.10. eines Jahres, so erhält die bewirtschaftende Person nach entsprechender Beantragung im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (bis zum 15.05.) eine Erhöhung des Fördersatzes pro Hektar von **1.205 EUR in dem jeweiligen Jahr.**

Zuschlag C

Stoppelbrache bis 15.2. des Folgejahres

Erfolgt die Ernte bzw. Nutzung erst ab dem 16.02. des Folgejahres oder bleibt die Stoppelbrache ohne weitere Bearbeitung (z.B. keine Bodenbearbeitung) bis zum 15.2. des Folgejahres erhalten, so erhält die bewirtschaftende Person nach entsprechender Beantragung im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (bis zum 15.05.) eine Erhöhung des Fördersatzes pro Hektar von **255 EUR in dem jeweiligen Jahr.**